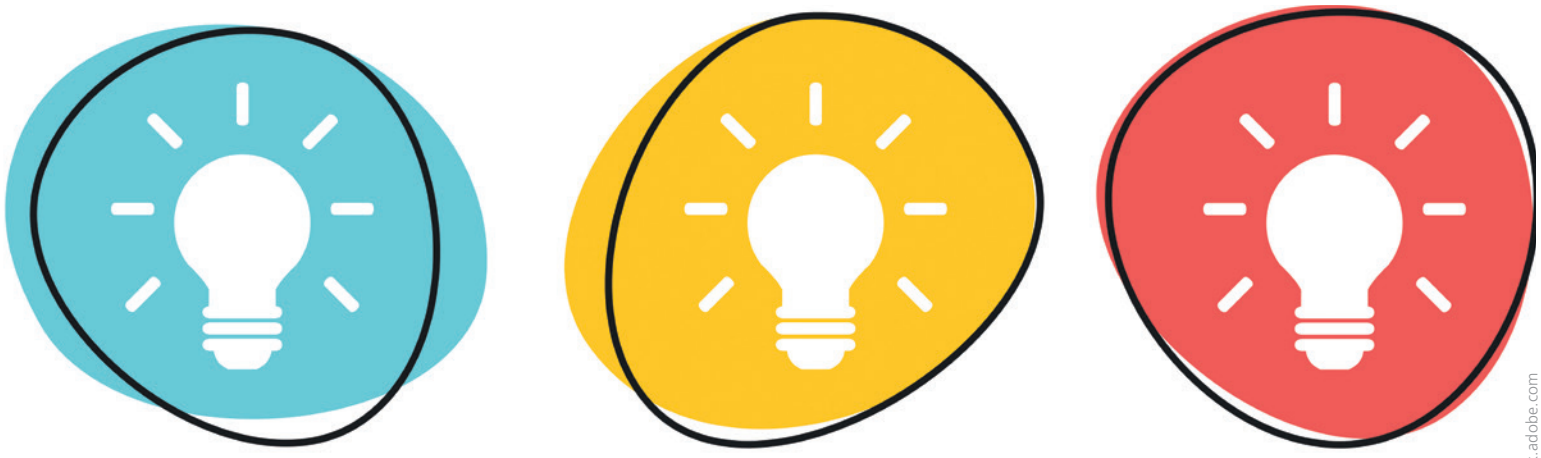


©kebox - stock.adobe.com

Scottis Praxistipp

E-Rechnungspflicht ab 1. Januar 2027 – jetzt vorbereiten!

Papier- und PDF-Rechnungen haben im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern bald ausgedient. Ab dem 1. Januar 2027 greift für viele Unternehmer die Pflicht, Rechnungen als strukturierte E-Rechnung auszustellen – und auch Zahnarztpraxen sind betroffen, oft stärker als gedacht. In diesem Artikel erläutert Steuerberater Dr. Ralf Erich Schauer, was die E-Rechnungspflicht für die Zahnarztpraxis konkret bedeutet und warum jetzt der richtige Zeitpunkt ist, die Praxisabläufe umzustellen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Dr. Rüdiger Schott
Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Mit dem Wachstumschancengesetz hat der Gesetzgeber die elektronische Rechnung im inländischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern (B2B) verpflichtend eingeführt. Viele Zahnärztinnen und Zahnärzte gehen davon aus, dass sie das Thema nicht betrifft, weil ihre Leistungen überwiegend umsatzsteuerfrei sind und sie gegenüber Patienten abrechnen. Diese Annahme greift zu kurz: Jede Zahnarztpraxis ist umsatzsteuerlicher Unternehmer – und damit von der E-Rechnung zumindest auf der Empfangsseite bereits heute betroffen.

Die E-Rechnungspflicht und ihre Fristen

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format, das eine automatische Verarbeitung ermöglicht – in Deutschland vor allem XRechnung oder ZUGFeRD. Eine per E-Mail versandte PDF-Datei ist ausdrücklich keine E-Rechnung. Die Einführung erfolgt in Stufen:

1. Seit 1. Januar 2025: Alle inländischen Unternehmer müssen E-Rechnungen empfangen können. Das gilt auch für Praxen, die ausschließlich steuerfreie Leistungen erbringen.
2. Ab 1. Januar 2027: Die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen beginnt. Papier- und PDF-Rechnungen an andere Unternehmer sind nur noch übergangsweise und eingeschränkt zulässig.
3. Ab 1. Januar 2028: Die letzten Übergangsregelungen entfallen, die Ausstellungspflicht gilt flächendeckend.

Die Finanzverwaltung hat die Einzelheiten in zwei BMF-Schreiben vom 15.10.2024 und 15.10.2025 konkretisiert. Ausgenommen sind unter anderem Kleinbetragsrechnungen sowie Rechnungen über Umsätze, für die das Umsatzsteuergesetz gar keine Rechnungspflicht vorsieht.

Wesentliche Punkte für die Zahnarztpraxis

1. Patientenrechnungen: Die Liquidation gegenüber Patienten nach GOZ und Bema bleibt unberührt. Patienten sind Privatpersonen, für Rechnungen an sie gilt keine E-Rechnungspflicht. Gleiches gilt für steuerfreie Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 14 UStG.
2. Steuerpflichtige B2B-Leistungen: Betroffen sind steuerpflichtige Leistungen an andere Unternehmer, etwa Leistungen aus dem Praxislabor an Kollegen, Vortrags- und Referententätigkeiten, die Vermietung von Räumen oder Geräten oder der Verkauf von Praxisinventar. Hierfür müssen künftig E-Rechnungen ausgestellt werden.
3. Eingangsrechnungen: Dentallabore, Dentaldepots, Softwareanbieter und

Vermieter werden 2027 zunehmend auf E-Rechnungen umstellen. Gerade die Laborrechnung ist für die Weiterberechnung an den Patienten zentral. Die Praxis muss sie lesen, prüfen, in die Abrechnung übernehmen und dem Patienten in lesbarer Form zur Verfügung stellen können.

4. Archivierung: Maßgeblich ist die strukturierte XML-Datei, nicht ein Ausdruck oder eine Sichtansicht. Sie muss GoBD-konform und unverändert aufbewahrt werden.

Jetzt vorbereiten: Unsere Empfehlungen

Bis zum Stichtag bleiben nur noch wenige Wochen. Die Umstellung betrifft Software, Abläufe und Zuständigkeiten im Team und lässt sich nicht über Nacht erledigen:

1. Bestandsaufnahme: Welche steuerpflichtigen Leistungen an andere Unternehmer erbringt die Praxis, und ab wann muss die eigene Praxis E-Rechnungen ausstellen?
2. Software prüfen: Kann die Praxisverwaltungs- oder Buchhaltungssoftware E-Rechnungen im Format XRechnung oder ZUGFeRD erzeugen, empfangen und lesbar darstellen? Fragen Sie Ihren Anbieter jetzt nach dem Zeitplan.
3. Eingangskanal festlegen: Richten Sie eine zentrale E-Mail-Adresse für Eingangsrechnungen ein und teilen Sie diese Labor, Depot und Lieferanten mit.
4. Prozesse und Archiv klären: Wer prüft und gibt Rechnungen frei, wie gelangen Laborrechnungen in die Patientenabrechnung und wo wird die XML-Datei revisionssicher archiviert?
5. Steuerberater einbinden: Stimmen Sie die Übermittlung an die Buchhaltung ab. Digitale Lösungen wie DATEV Unternehmen online erleichtern den durchgängigen Belegfluss erheblich.

Fazit

Die E-Rechnungspflicht ist kein Thema nur für Industrie und Handel. Auch Zahnarztpraxen müssen E-Rechnungen schon heute empfangen und verarbeiten können und ab 2027 auch selbst ausstellen. Wer zu spät umstellt, riskiert Chaos in der Buchhaltung, Verzögerungen bei der Patientenabrechnung und formale Fehler mit steuerlichen Folgen.

Nutzen Sie die verbleibende Zeit und bereiten Sie Ihre Praxis jetzt auf den 1. Januar 2027 vor.

© kornetka - stock.adobe.com



VIRTINAR: E-RECHNUNGSPFLICHT AB 2027 WAS IST JETZT ZU TUN?

4. November 2026
18.00 bis 19.30 Uhr per Zoom

In diesem Virtinar zur E-Rechnungspflicht erläutern die Steuerberater Dr. Ralf Erich Schauer und Michael Witsch die neuen Regeln verständlich und praxisnah, zeigen die technische Umsetzung in der Zahnarztpraxis und beantworten Ihre Fragen live.

https://www.kzvb.de/e-rechnung

IMPRESSUM

BZBplus
Eine Publikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER

KZVB
vertreten durch
den Vorstand
Dr. Rüdiger Schott
Dr. Marion Teichmann
Dr. Jens Kober
Fallstraße 34
81369 München

BLZK
vertreten durch
den Präsidenten
Dr. Dr. Frank Wohl
Flößergasse 1
81369 München

REDAKTION
KZVB: Leo Hofmeier (lh), Susanne Meixner (mx)
Matthias Wallenfels (mw)
BLZK: Christian Henßel (che), Ingrid Krieger (kri)
Dagmar Loy (dl), Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 72401-161, E-Mail: presse@kzvb.de

VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.):
KZVB-Beiträge: Dr. Rüdiger Schott
BLZK-Beiträge: Dr. Dr. Frank Wohl

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION
OEMUS MEDIA AG, Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)
Stefan Thieme (OEMUS MEDIA AG)

VERBREITETE AUFLAGE: 11.400 Exemplare

DRUCK: Silber Druck GmbH & Co KG
Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE
1. Dezember 2026

TITELBILD:
KI-generiert - claude.ai

BEILAGEN DIESER AUSGABE
Niederbayerischer Zahnärztetag, Fränkischer Zahnärztetag

HINWEIS
Die im Heft verwendeten Bezeichnungen richten sich – unabhängig von der im Einzelfall verwendeten Form – an alle Geschlechter.